

# Mehrarbeit im Schuldienst vom 29. Mai 2002

---

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 29. Mai 2002 (9424 A Tgb.Nr. 3607/01), GAmtsbl. S. 382

(Textauszug)

3.7 Bei Lehrkräften, deren Pflichtstundenzahl aus persönlichen Gründen (Schwerbehinderung, Alter, zeitlich beschränkte verminderte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wurde, ist die Anordnung und Genehmigung sowohl regelmäßiger als auch unregelmäßiger vergütungsfähiger Mehrarbeit nicht zulässig; nicht vergütungsfähige Mehrarbeit ist nur mit dem Einverständnis der Lehrkraft zulässig.

Lehrkräfte, die keine Altersermäßigung erhalten, sollen ab Beginn desjenigen Schuljahres, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, zu vergütungsfähiger Mehrarbeit nicht herangezogen werden. Zu nicht vergütungsfähiger Mehrarbeit sollen diese Lehrkräfte nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden. Wenn in besonderen Ausnahmefällen, namentlich aus Gründen bereits bestehender Belastungen anderer Lehrkräfte, eine Heranziehung älterer Lehrkräfte zu nicht vergütungsfähiger Mehrarbeit unabdingbar ist, so ist ihnen im Rahmen der schulischen Gegebenheiten die Möglichkeit zum Ausgleich durch Dienstbefreiung vorrangig einzuräumen.